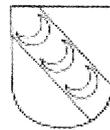
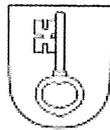


röm.-katholische Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach



Reglement

- über die Entschädigung von Behörden

und

- über den Versicherungsschutz von Behörden, Mitarbeitenden und Freiwilligen

der Römisch-katholischen Kirchgemeinde
Rickenbach-Seuzach

Vom 28. November 2019

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Grundsatz	4
§ 2 Entschädigungen	4
§ 3 Auszahlung	4
§ 4 Kommissionen	4
§ 5 Kommissions-Präsidien	4
§ 6 Weitere Vergütungen	5
§ 7 Freiwillig Mitarbeitende	5
§ 8 Spesenregelung für freiwillig Mitarbeitende	5
§ 9 Kilometer für freiwillig Mitarbeitende	5
§ 10 Dankesessen für freiwillig Mitarbeitende	5
§ 11 Regelungen der Kantonal-Kirche	5
§ 12 Krankheit und Unfall	5
§ 13 Benützung von Motorfahrzeugen	6
§ 14 Schadenmeldung	6
§ 15 Anpassungen	6
§ 16 Inkraftsetzung	6

A. Entschädigung

§ 1 Grundsatz

Die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission der röm.-Kath. Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach werden pauschal entschädigt.

§ 2 Entschädigungen

Es werden folgende Pauschalen ausgerichtet:

Kirchenpflege (KIPF)

a) Präsidium	Fr.	9000.00/Jahr
b) Gutsverwaltung	Fr.	9000.00/Jahr
c) Mitglieder	Fr.	7200.00/Jahr

Rechnungsprüfungs-Kommission (RPK)

a) Präsidium	Fr.	1200.00/Jahr
b) Aktuar	Fr.	1050.00/Jahr
b) Mitglieder	Fr.	900.00/Jahr

Diese Pauschalen bestehen aus:

- Grundentschädigung für das Behördenamt, inkl. Sitzungsgelder
- Entschädigung von Spesen und Unkosten, die aus der Amtsführung entstehen
- Entschädigung für die Benutzung der privaten PC/EDV Anlagen, inkl. Papier und Toner. Diese Entschädigungen betragen 25% der Entschädigung.

Pfarrer / Gemeindeleiter Fr. 1000.00/Jahr¹

§ 3 Auszahlung

Die Entschädigungen werden jährlich, jeweils im Dezember, ausbezahlt.

§ 4 Kommissionen

Wenn die Kirchenpflege für besondere Aufgaben Kommissionen mit mehr als drei Mitgliedern einsetzt und diese während eines Jahres sich zu mindestens vier Sitzungen, welche zwei Stunden oder länger dauern, treffen, werden diese Personen wie folgt entschädigt:

a) Präsidium	Fr.	900.00/Jahr
b) Mitglieder	Fr.	750.00/Jahr

§ 5 Kommissions-Präsidien

In der Regel übernimmt ein Mitglied der Kirchenpflege das Präsidium solcher Kommissionen.

§ 6 Weitere Vergütungen

Für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen, die mit dem Amt in der Kirchgemeinde zusammenhängen, werden keine zusätzlichen Entschädigungen und Spesenvergütungen entrichtet.

Dies gilt für Sitzungen innerhalb der Kirchgemeinde und des Seelsorge-raums wie auch im Kanton Zürich.

Falls Mitgliedern der KIPF und/oder der RPK wiederholt in der gleichen Sache für Weiterbildungen Reisespesen entstehen, werden diese ab dem zweiten Anlass vergütet. Die Wiederholung ist nachzuweisen.

Für die Entschädigung bei der Teilnahme an Sitzungen im übrigen Ge-biet der Schweiz sowie im Ausland erlässt die KIPF einen entsprechen- den Beschluss.

§ 7 Freiwillig Mitarbeitende

Personen, die sich innerhalb der Kirchgemeinde freiwillig engagieren werden nicht entschädigt.

§ 8 Spesenregelung für freiwillig Mitarbeitende

Freiwillig Mitarbeitende haben Anspruch auf die Entschädigung ihrer Spesen.

Die Spesenrechnungen mit Belegen werden vom Pfarrer/Gemeindeleiter visiert.

§ 9 Kilometer-Entschädigung für freiwillig Mitarbeitende

Für Autofahrten im Dienste der Kirche (z.B. Material- und Personentrans- porte) wird eine Entschädigung von Fr. -.70/km entrichtet.

§ 10 Dankesessen für freiwillig Mitarbeitende

Als Entschädigung für ihren Einsatz werden diese Leute mindestens ein- mal jährlich zu einem von der Kirchgemeinde finanzierten Essen eingela- den.

§ 11 Regelungen der Kantonal-Kirche

Bezüglich weiterer Regelungen beim Einsatz von freiwillig Mitarbeiten- den wird vollumfänglich auf die entsprechenden Dokumente der Kanto- nalkirche verwiesen.

B. Versicherung

§ 12 Krankheit und Unfall

Mitglieder einer Behörde und freiwillig Mitarbeitende sind gegen Krank- heit und Unfall nicht versichert.

§ 13 Benützung von Motorfahrzeugen

Bei der Verwendung privater Motorfahrzeuge durch Behördenmitglieder und freiwillig Mitarbeitende für Fahrten im Dienste der römisch-katholischen Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach, besteht beim Eintreffen eines Schadenfalls eine Dienstfahrten-Versicherung bei AXA

§ 14 Schadenmeldung

Schadenfälle, die zu Leistungen der vorgenannten Versicherung führen können, sind durch freiwillig Mitarbeitende unverzüglich dem Pfarrer bzw. Gemeindeleiter und dem Sekretariat der Pfarrei St. Stefan in Wiesendangen zu melden.

Behördenmitglieder informieren in solchen Fällen das zuständige Präsidium bzw. das Vizepräsidium und das Pfarrei-Sekretariat St. Stefan Wiesendangen.

C. Schlussbestimmungen

§ 15 Anpassungen

Anpassungen von maximal 20% der Entschädigungen fallen in die Kompetenz der Kirchenpflege. Andere Anpassungen sind der Kirchgemeinde-Versammlung(KGV) vorzulegen.

Ebenfalls sind Anpassung, die innerhalb von drei Jahren vorgenommen werden und gesamthaft 30% des ursprünglichen Betrags erreichen oder überschreiten der KGV vorzulegen.

§ 16 Inkraftsetzung

Dieses Reglement ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2019 genehmigt worden.

Es tritt am 01.01.2020 in Kraft. Alle bisherigen Beschlüsse und Entschiede bezüglich Entschädigungen und Versicherungsleistungen für Behördenmitglieder und freiwillig Mitarbeitende werden auf diesen Zeitpunkt hin ungültig.

Wiesendangen,

Der Präsident



Paul Ammann

Die Aktuarin



Heidi Steiner

¹Übernahme aus bisheriger Regelung gemäss Beschluss der Kirchenpflege vom 14.01.2020